

An den  
KPÖ - Gemeinderatsklub  
z. Hd. Herrn Gemeinderat  
Horst Alic

Hauptplatz 1  
8011 Graz - Rathaus

**Bürgermeisterstellvertreter  
Mag. (FH) Mario Eustacchio**

Hauptplatz 1 | 8011 Graz  
Tel.: +43 316 872-2050  
Fax: +43 316 872-2059  
buergermeisterstellvertreter.eustacchio@stadt.graz.at

Graz am 25.03.2021

**Betreff: Beantwortung der Anfrage Nr.20 - Fragestunde – Gemeinderatssitzung vom 25.03.2021**

Sehr geehrter Herr GR,

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 25.03.2021 darf ich Ihnen folgende Antwort zur Kenntnis bringen:

Richtig ist, dass nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) ein Anspruch auf eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu 4 Wochen besteht.

Dieser Anspruch gilt für Arbeitnehmer zur Betreuung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 14. Lebensjahr – unter anderem, wenn eine Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung Covid-19-bedingt behördlich geschlossen wird oder ein Kind nach dem Epidemiegesetz behördlich „abgesondert“ wird.

Der Dienstgeber hat das Entgelt fortzuzahlen – ihm kommt aber ein Rückersatzanspruch gegenüber dem Bund zu, welcher aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt wird.

Das AVRAG ist auf Bedienstete der Stadt Graz nicht anzuwenden.

Die sinngemäße Anwendung der AVRAG-Regelung auf Dienstnehmer der Stadt Graz ist nicht möglich, da der Stadt als Dienstgeber kein Rückersatzanspruch für das während der Sonderbetreuungszeit fortgezahlte Entgelt zukommt.

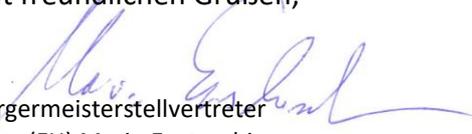
Mitarbeiter der Stadt haben einen Anspruch auf Pflegefreistellung, im Ausmaß von einer Woche jedenfalls und von bis zu zwei Wochen jährlich für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Pflegefreistellung kann tageweise oder auch stundenweise in Anspruch genommen werden – dies ermöglicht eine zeitliche Abstimmung mit anderen zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen.

Darüber hinaus kann, sofern dies organisatorisch möglich ist, Telearbeit (Homeoffice) in Anspruch genommen werden. Dieses Instrument wird seitens des Dienstgebers sehr großzügig gehandhabt, um private Betreuungspflichten bestmöglich mit dienstlichen Erfordernissen vereinbaren zu können.

Zudem haben Abteilungsleiter die Möglichkeit, auf besondere Betreuungssituationen – zeitlich begrenzt – durch individuelle Dienstzeitregelungen Rücksicht zu nehmen. Auch das ermöglicht eine zeitliche Abstimmung der Kinderbetreuung mit anderen Betreuungspersonen.

Diese Instrumente sollten ausreichen, um die Belastung in erträglichem Ausmaß zu halten – im Einzelfall wird aber wohl auch die Inanspruchnahme eines Gleitzeitausgleichs oder der Verbrauch eines Teiles der Urlaubsansprüche notwendig sein.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Bürgermeisterstellvertreter  
Mag. (FH) Mario Eustacchio